

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Dr. Max Stadler,
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/3717 –**

Einheitliche Besoldungsstrukturen in Deutschland

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1999 hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage eines ostdeutschen Polizeihauptmeisters zur Frage der Vereinbarkeit unterschiedlicher besoldungsrechtlicher Regelungen für ost- und westdeutsche Beamte dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Der Kläger beehrte Gehaltszahlungen rückwirkend zum 1. Januar 1996 mit der Begründung, die Verlängerung der die unterschiedliche Besoldung in Ost und West festschreibenden Übergangsregelungen über den 31. Dezember 1995 hinaus sei verfassungswidrig.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden ist die über den 31. Dezember 1995 hinausgehende Verlängerung der Geltungsdauer des § 73 BBesG – einschließlich der damit korrespondierenden mehrmaligen Verlängerungen der Geltungsdauer der auf § 73 BBesG basierenden Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung – nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG) vereinbar und deshalb verfassungswidrig.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht inhaltlich Stellung zu nehmen?

Die Bundesregierung wird als Äußerungsberechtigte in dem genannten Verfahren inhaltlich Stellung nehmen, sobald ihr vom Bundesverfassungsgericht dazu Gelegenheit gegeben wird. Dies ist bisher nicht geschehen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. In welcher Weise hat die Bundesregierung auf diese Entscheidung reagiert?

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden hat als Vorlagebeschluss keine unmittelbare Rechtswirkung. Die vom Verwaltungsgericht Dresden vertretene Auffassung, die Ostbezahlung für Beamte sei verfassungswidrig, wird nicht geteilt.

3. Aus welchem Grunde wird die unterschiedliche besoldungsrechtliche Behandlung der Beamten in Ost und West nicht beendet?

Der derzeit geltende Bemessungssatz ist nicht spezifisch für Beamte entwickelt worden, er entspricht vielmehr dem von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes nach eingehenden Verhandlungen vereinbarten Bemessungssatz für die Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost. Die in den Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer vereinbarten Anpassungsschritte sind von der ersten Festlegung an stets zeit- und inhaltsgleich für die Beamten übernommen worden. Entsprechend dieser Praxis wird die Bundesregierung auch die im Juni 2000 in den Tarifverhandlungen für das Tarifgebiet Ost vereinbarten weiteren Anhebungen des Bemessungssatzes auf den Beamtenbereich übertragen.

Es ist unvermeidlich, dass auch der öffentliche Dienst den noch immer bestehenden deutlichen Unterschieden in der Produktivität, den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem allgemeinen effektiven Lohnniveau im neuen und im früheren Bundesgebiet Rechnung tragen muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen ausdrücklich bestätigt, dass die Besoldungsregelungen für die neuen Länder keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, zuletzt mit Urteilen vom 11. März 1999 (BVerwG 2 C 24.98) und 20. Januar 2000 (BVerwG 2 C 6.99 und 2 C 12.99).

4. Bis wann wird die Bundesregierung die Gehälter der ostdeutschen Beamten auf 100 % des Westniveaus anheben?

Die Angleichung der Bezahlungsbedingungen in den ostdeutschen Ländern an das Westniveau bleibt politisches Ziel der Bundesregierung. Nach gegenwärtiger Prognose wird aber eine kurzfristige vollständige Anpassung weder für den öffentlichen Dienst noch für die gewerbliche Wirtschaft möglich sein. Im öffentlichen Dienst wird der bisherige Bemessungssatz von 86,5 % bis einschließlich 2002 in drei Schritten auf 90 % angehoben. Die öffentlichen Arbeitgeber haben für den Tarifbereich ihre Bereitschaft erklärt, danach über eine weitere Anpassung unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohn- und Wirtschaftsentwicklung zu verhandeln.

Vorab- bzw. Sonderregelungen für Beamte sind nicht vorgesehen.